

**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Verbandsgemeindewerke Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, beantragt gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009, (BGBl. I Nr. 51, S. 2585 ff.) in der derzeit gültigen Fassung eine Plangenehmigung für die Umgestaltung des Binnbachs (Gewässer III. Ordnung) in der Ortsgemeinde Neuhäusel, Flur 7, Flurstück 151/1.

Das Vorhaben ist entsprechend § 7 Abs. 2 des UVPG vom 24.02.2010 (BGBl. Teil I S. 94) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Eine im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte derartige Vorprüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Durch Einhaltung und Umsetzung verschiedener Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt zu erwarten. Durch das Vorhaben wird das Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie ökologisch deutlich verbessert. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des UVPG wird demnach bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach erfolgter standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalles unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Montabaur, den 23. September 2024  
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises  
Im Auftrag:

Olaf Glasner  
- Kreisverwaltungsrat -